

**Studiengebührenordnung für den Kirchlichen Fernunterricht (KFU)
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)**

Das Kuratorium des KFU hat am 20. Juni 2011 aufgrund von § 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Satzung des KFU vom 17. Juli 2007 (ABl. S. 219) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Für das Studium beim KFU der EKM wird außer für Gemeindeglieder aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), der Evangelische Landeskirche Anhalts (ELKA), der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (ELKS) sowie aus der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) eine Studiengebühr erhoben.

(2) Die Studiengebühr beträgt 2.500,- € für die gesamte Ausbildung (inkl. Examen).

§ 2

(1) Die Studiengebühr wird nach Beginn des Studiums halbjährlich zu jeweils 500 € fällig am 1. Dezember und 1. Juni eines jeden Jahres bis zur Entrichtung der Gesamtgebühr.

(2) Die KFU-Leitung kann den/die Kursteilnehmer/in nach der zweiten Mahnung vom weiteren Studium ausschließen.

(3) Bei Exmatrikulation ist die Studiengebühr anteilig zu entrichten (gerundet nach Monaten).

(4) Bevor eine Teilnahmebescheinigung (nach § 5 Abs. 3 der Studienordnung des KFU) bzw. das Abschlusszeugnis ausgestellt wird, müssen sämtliche Studiengebühren beglichen sein.

§ 3

Über weitere Regelungen bei Kurswiederholung und Nachprüfungen (nach § 5 Abs. 6 und 7 der Studienordnung des KFU) entscheidet die KFU-Leitung.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2011 für den Kurs 27 und nachfolgende Kurse in Kraft.

Neudietendorf, den 20. Juni 2011

Kuratorium des KFU
Christoph Hartmann
Oberkirchenrat
Vorsitzender

Hinweise zur Entrichtung der Studiengebühren

die Studiengebühren in Höhe von jeweils 500,- € sind zu folgenden Terminen

- 1. Dezember 2011
- 1. Juni 2012
- 1. Dezember 2012
- 1. Juni 2013
- 1. Dezember 2013

auf folgendes Konto zu überweisen:

Ev. Bildungszentrum ZDH
Konto-Nr. 8024391
BLZ 520 604 10
EKK Kassel
Verwendungszweck: KFU/7 Studiengebühr